

§ 5. Auf Grund Art. 5 des H. A. G. wird

1. für Hunde, die im Laufe des Rechnungsjahres vom gleichen Besitzer nachweislich bereits außerhalb Bayerns, aber innerhalb des Deutschen Reiches versteuert worden sind, nur der Mehrbetrag, der sich nach den hier festgesetzten Abgabensätzen ergibt, gegebenenfalls keine Abgabe erhoben;
2. für Hunde, die auch einer außerbayer. Besteuerung unterliegen, wie z. B. bei reisenden Artisten usw. die Abgabe für jeden Hund auf

5 RM.

§ 6. Diese Satzung tritt ab 1. April 1929 in Kraft.

Die Satzung vom 23. April 1925 tritt am gleichen Tage außer Wirksamkeit.

Ortspolizeiliche Vorschriften zur Sicherung und Ueberwachung der Hundeabgaben.

Der Stadtrat Augsburg erläßt auf Grund Art. 13 des Hundeabgabengesetzes vom 14. August 1910 folgende durch R.-G. vom 11. März 1920 Nr. VIII 13436 als vollziehbar erklärte

ortspolizeiliche Vorschriften.

§ 1.

Die Hundebesitzer sind verpflichtet, jeden Zugang eines über 4 Monate alten Hundes, gleichviel, ob der Hund abgabenpflichtig, oder abgabenfrei ist und gleichviel, ob die Hundeabgabe entrichtet ist oder nicht, innerhalb 14 Tagen nach der Besitzveränderung mündlich dem Stadtrat (städtische Amtsstelle für Hundeabgaben) anzuzeigen und dabei des Vorbesizers Namen, Stand und Wohnung, dann Zeit und Art der Aenderung der Hundehaltung wahrheitsgetreu anzugeben.

Entsprechendes gilt für den Abgang eines Hundes. Die Anzeige kann hier jedoch auch schriftlich oder mit Fernsprecher erstattet werden. An die Stelle der Angabe des Vorbesizers tritt die des Besitznachfolgers. Bei der Anmeldung eines bereits versteuerten Hundes ist die Abgabequittung mitzubringen.

§ 2.

Zur Anmeldung ist auch derjenige verpflichtet, der einen Hund zum Zwecke des Schlachtens erwirbt. Für die Anmeldung durch **gewerbsmäßige** Hundeschlächter gelten die ortspolizeilichen Vorschriften vom 14. Oktober 1912, den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Hundehändler betr.

§ 3.

Beim Hund eines Hundes wird die nach § 1 vorgeschriebene Anmeldung nicht durch die Anzeige der Polizeibehörde (§ 965 BGB.) ersetzt.

Will der Finder eines Hundes diesen nicht selbst verwahren, so hat er bei Vermeidung einer Abgabepflicht unverzüglich die Verwahrung des Hundes in der Waisenmeisterei bei der Polizeibehörde zu beantragen (unbeschadet der durch den Fund erworbenen Rechte).

§ 4.

Die für die abgabenpflichtigen und abgabenfreien Hunde erteilten Hundezichen müssen gut sichtbar am Hundehalsband oder am Brustgeschirr befestigt sein.

Andere, als die für den Hund jeweils gültigen Hundezichen dürfen nicht angebracht sein.

Das Hundezichen ist nach Ablauf der Gültigkeit an die städtische Amtsstelle für Hundeabgaben abzuliefern.

§ 5.

Fallen die Voraussetzungen für etwaige Abgabefreiheit oder Abgabenermäßigung weg, so ist dieses innerhalb 14 Tagen nach Wegfall der in § 1 bezeichneten Amtsstelle anzuzeigen.

§ 6.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die vom Stadtrat zum Zwecke einer allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes im Stadtgebiet jeweils ausgegebenen Fragebogen für sie selbst, dann für die in ihrem Hause wohnenden Angehörigen, Mieter, Untermieter, Schlafgänger usw. wahrheitsgetreu auszufüllen.

§ 7.

Dem Aufsichtspersonal ist der Zutritt in Anwesen, Wohnungen Geschäftsräumen usw. jederzeit zu gestatten und es sind dabei alle verlangten Aufschlüsse wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 8.

Wer gegenwärtigen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 18 RM. bestraft. Enthält die Zuwiderhandlung eine rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Hundeabgabe, so tritt Bestrafung an Geld bis zum Zehnfachen, im Rückfalle bis zum Zwanzigfachen des entzogenen Betrages ein.

§ 9.

Diese ortspolizeilichen Vorschriften treten mit der Verkündung im städtischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig verlieren die ortspolizeilichen Vorschriften vom 28. Februar 1912 ihre Gültigkeit.